

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Steuerreform des Jahres 1925.

(Fortsetzung)

III.

Die Körperschaftsteuer.

Der Körperschaftsteuer unterliegen Erwerbsgesellschaften, sonstige juristische Personen, nicht rechtssichere Vereinigungen, Antiketten, Stiftungen und andere Zweckverbände sowie öffentliche Betriebe. In welchem Umfang öffentliche Betriebe zur Körperschaftsteuer herangezogen werden, soll weiter unten bei der Darstellung der Bestimmungen über die gegenwärtigen Besteuerungsrechte des Reiches, der Länder und der Gemeinden behandelt werden.

Die Neuregelung der Körperschaftsteuer lehnt sich nach Möglichkeit an die Einkommensteuer an. Auch hier werden dementsprechend unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige unterschieden. Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, bei denen der Sitz oder der Ort der Leitung im Ausland liegt. Sie unterliegen der Körperschaftsteuer mit ihrem gesamten Einkommen, einschließlich des aus dem Ausland bezogenen. Beschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, bei denen der Sitz oder der Ort der Leitung im Ausland liegt. Sie unterliegen der Steuer nur mit ihrem inländischen, d. h. ihrem in Deutschland entstehenden Einkommen. Bei Abgrenzung des steuerbaren Einkommens und die Errichtung der Steuer regelt sich nach denselben Grundsätzen wie bei der Einkommensteuer. Technisch wie bei der Einkommensteuer unter Umständen statt des Einkommens der Verbrauch zugrunde gelegt werden kann, ist bei der Körperschaftsteuer mindestens der Betrag der Vergütungen aller Art, die an den Aufsichtsrat gewährt werden, zu versteuern. Dasselbe zu versteuern den Mindestbetrag können, um eine der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft entsprechende Besteuerung sicherzustellen, die ausgeschütteten Gewinnanteile und die am Mitglieder des Vorstandes und leitende Angestellte gewährten Lohnen und sonstigen Vergütungen hinzugerechnet werden. In das Körperschaftsteuergesetz ist jetzt auch die Besteuerung der Tantiemen der Aufsichtsratsmitglieder eingebettet. Diese unterliegen künftig der Körperschaftsteuer, während sie bisher durch eine besondere Steuer (Aufsichtsratssteuer) im Rahmen des Kapitalverkehrsteuergesetzes erfasst wurden.

Im Hinblick auf den Steuerlast sind drei Kategorien von Steuerpflichtigen zu unterscheiden:

Die erste Kategorie umfasst die wichtigste Gruppe der Körperschaften, die Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, G. m. b. H.) sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Antiketten, Stiftungen usw., die den Erwerbsgesellschaften gleichgestellt sind. Für diese Kategorie beträgt die Steuer 20 Prozent des Einkommens.

Die zweite Kategorie bilden die G. m. b. H. und Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die den Erwerbsgesellschaften gleichgestellt sind und bei denen das Stammkapital oder die Summe der Einlagen 50 000 Reichsmark nicht übersteigt. Für sie sind bestimmte Milderungen des Steuerartikels vorgesehen.

Die übrigen Körperschaften schließlich zahlen 10 Prozent. Die frühere Bushagsteuer zu dem Teil des Einkommens, der als Dividende ausgeschüttet wird, fällt fort.

Die Körperschaftsteuer stellt eine Vorbelastung des Einkommens dar. Die Einkommen aus Dividenden, Tantiemen usw., die den einzelnen Aktionären, Aufsichtsratsmitgliedern usw. zustehen, unterliegen daher bei diesen grundfachlich in

vollem Umfang der Einkommensteuer. Nur für Einkommen aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die als solche zur Körperschaftsteuer herangezogen wird, tritt in gewissem Umfang eine Ermäßigung der Einkommensteuer des einzelnen Gesellschafters ein, wenn dessen gesamtes Einkommen 20 000 Reichsmark jährlich nicht übersteigt.

IV.

Vermögens- und Erbschaftsteuer.

1. Die Vermögenssteuer.

Die verschiedenen Einkommensarten unterliegen innerhalb der Einkommen- und Körperschaftsteuer demselben Steuerhof. Die höhere Leistungsfähigkeit der fundierten Einkommen, d. h. des Einkommens aus Vermögen oder aus dem Zusammenwirken von Kapital und Arbeit, die darauf beruht, daß der Bezug dieser Einkommen unabhängig ist von den persönlichen Verhältnissen, insbesondere von der Erwerbsfähigkeit der Steuerpflichtigen, rechtfertigt eine stärkere Belastung dieser Einkommensarten gegenüber den reinen Arbeitseinkommen. Sie erfolgt in Deutschland einmal durch die Erbsteuer (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern) der Länder und Gemeinden, dann aber durch eine allgemeine fortlaufende Reichsteuer vom Vermögen.

Vorwegzunehmen ist bei der Betrachtung der Vermögenssteuer, daß mehrere Fragen, die für die Vermögenssteuer von größter Bedeutung sind, nicht im Vermögenssteuergesetz selbst, sondern gemeinsam für die Vermögenssteuer und für eine Reihe anderer Steuern in einem besonderen Reichsbewertungsgesetz geregelt sind, daß weitere unten näher zu besprechen sein wird. Hierher gehört vor allem die Frage der Abgrenzung des steuerbaren Vermögens und der Bewertung des Vermögens. Ein wesentliches fällt daher dem Vermögenssteuergesetz die Aufgabe zu, die subjektive Steuerpflicht den Tarif und das Verfahren, d. h. die mit der Veranlagung und Erhebung der Steuer zusammenhängenden Fragen zu regeln.

a) Was zunächst die persönliche Steuerpflicht anbetrifft, so sind sowohl physische wie juristische Personen steuerpflichtig. Wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist auch bei der Vermögenssteuer zwischen unbeschränkt und beschränkt Steuerpflicht zu unterscheiden. Unbeschränkt, d. h. mit dem gesamten Vermögen steuerpflichtig sind natürliche Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, bei denen der Sitz oder der Ort der Leitung im Lande liegt. Physische und juristische Personen, bei denen dies nicht zutrifft, sind beschränkt steuerpflichtig, d. h. sie unterliegen der Vermögenssteuer nur mit ihrem inländischen Vermögen.

Abweichend von den Grundlagen, die für die Regelung der Einkommensbesteuerung maßgebend sind, sind bei der Vermögenssteuer offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften als solche hinsichtlich steuerpflichtig, während bei der Besteuerung des Einkommens nicht das Einkommen solcher Gesellschaften, sondern das Einkommen der einzelnen Gesellschafter besteuert wird.

b) Steuerartif. Die Steuer beträgt jährlich fünf Promille des Vermögens. Sie ermäßigt sich, wenn das Vermögen 10 000 Reichsmark nicht übersteigt, auf zwei Promille, wenn es 10 000, aber nicht 25 000 Reichsmark übersteigt, auf

8 Promille, wenn es 25 000, aber nicht 50 000 Reichsmark übersteigt, auf 4 Promille.

Die Steuer erhält sich, wenn das Vermögen 250 000 Reichsmark, aber nicht 500 000 Reichsmark übersteigt, auf 6,5 Promille, wenn es 500 000, aber nicht 1 000 000 Reichsmark übersteigt, auf 8 Promille, wenn es 1 000 000, aber nicht 2 500 000 Reichsmark übersteigt, auf 6 Promille, wenn es 2 500 000, aber nicht 5 000 000 Reichsmark übersteigt, auf 7 Promille, bei Vermögen über 5 Millionen Reichsmark auf 7,5 Promille. Jedoch beträgt der Höchsttarif für Vermögen, das der Ertragsteuerung durch Länder und Gemeinden unterliegt (z. B. Grundvermögen und gewerbliches Vermögen), 5 Promille. Für das Jahr 1925 und 1926 sollen die erhöhten Steuersätze keine Anwendung finden; für diese Jahre beträgt also der Höchsttarif 5 Promille.

Steuerfrei sind Vermögen bis zu 5000 Reichsmark. Die Freigrenze ist keine absolute; wenn das steuerpflichtige Vermögen die Freigrenze übersteigt, wird es voll zur Steuer herangezogen. Für leistungsschwache Steuerpflichtige sind höhere Freigrenzen vorgesehen. So bleiben Vermögen bis zu 10 000 Reichsmark steuerfrei, wenn das letzte Jahresinkommen 8000 Reichsmark nicht übersteigen hat. Hat der Steuerpflichtige 2 Kinder, so bleiben Vermögen bis zu 10 000 Reichsmark steuerfrei, wenn sein Einkommen 4000 Reichsmark nicht übersteigt, bei 8 bis 4 Kindern, wenn sein Einkommen 5000 Reichsmark, bei mehr als 8 Kindern, wenn sein Einkommen 6000 Reichsmark nicht übersteigen hat. Bei Steuerpflichtigen, die über 80 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, erhöht sich die Freigrenze je nach der Höhe des Einkommens auf 20 000 bzw. 80 000 Reichsmark.

c) Veranlagung und Erhebung. Die Vermögenssteuer wird entsprechend den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes (siehe unter V.) grundsätzlich jährlich veranlagt. Sie ist mit je 1/4 ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Feststellung eines Vermögenssteuerbescheids hat der Steuerpflichtige wie bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer den vorstehend genannten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel des zuletzt festgesetzten Jahressteuerschulds zu entrichten. Bei landwirtschaftlichen Vermögen wird die dritte Rate der Steuer erst gemeinsam mit der vierten am 15. November eingezogen. Übersteigen die geleisteten Vorauszahlungen die Steuerschuld, so ist die zudem gezahlte Steuer anzurechnen, bleiben sie hinter der Steuerschuld zurück, so ist der überschließende Teil nachzuzaubern.

Das Vermögenszuwohnssteuergesetz vom 8. April 1922, das bisher nicht zur Anwendung gelangt ist, ist durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse überholt. Das Vermögenssteuergesetz bestimmt, daß die Vermögenszuwohnssteuer auch bis zum 31. Dezember 1928 unerhoben bleiben soll.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Großhandelsindexziffer vom 16. September 1925.

Die auf den Stichtag des 16. September berechnete Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamts ist gegenüber dem Stande vom 9. September (127,6) um 1,8 b. d. auf 129,5 zurückgegangen. Gefunden sind die Preise für Getreide, Kartoffeln, Schmalz, Butter, Rindfleisch, Hans, Wolle, Zin und Eisen. Höher lagen die Preise für Schweinefleisch, Baumwolle, Rohzuckere, Schlagschlämpe und die meisten Textilhalbwaren sowie für einige Nichtisenmetalle. Von den Hauptgruppen haben die Agrarerzeugnisse von 124,1 auf 120,3 oder um 3,1 b. d. nachgegeben, während die Industriestoffe mit 134,3 (Vorwoche 134,3) nahezu unverändert geblieben sind.

Rahma buttergleich

nimmt Euch
heut u. morgen
alle Buttersorgen!

banken und bittet doch wieder wie in all den Siebertrüumen: „Erbarmen, Vater Abt!“

Bertram nimmt frische Tücher aus dem Wasser, das in einem Gefäß am Fenster steht, erneuert den Widel und legt Kompressen auf Bernhards Stirn und Herz.

Nach einer Stunde mißt er die Temperatur und atmert auf. Das Fieber sank.

Seit einigen Tagen wußte Hartmann, daß es nicht geträumt hatte, daß Ruth getreut war, daß man sie nach Hause gebracht und es ihr gut ging. „Sieh deinen als Ihnen!“ hatte Bengi lachend gesagt. Der Bruder Krankenmeister besaß einen unverwüstlichen Humor, und unter dem schwarzen Habit schlug ein warmfühlendes Herz. Das hatte er längst heraus, daß bei dem Baron nicht bloß der Leib stark war. Da fehlte es wo anders noch viel weiter. Die Weibleute hatten eben auch ihr Päckchen; das war noch schwerer als das, welches die Wünsche trugen. Und wenn die Menschen fehlten hatten, dann suchten sie sich eins. Und das von Baron Hartmann hieß: Ruth von Haching. Nunnes hatte er in seinen Siebertrüumen nach ihr gerufen. „Komme, meine kleinen Mädchen, von mir hast du nichts zu fürchten!“ Weiß Gott, ja, der Baron war ein großer Kerl. Den hatte sieher noch kein Weib zu Fall gebracht. Aber ein gebüldiger Kerkes war es nicht, dieser Freiherr! Wo! Wo! Meinte immer, es sei sonst über alle Menge und brach doch jedesmal zusammen, wenn er aus dem Bettie stieg.

Wunderlich — ja, das war es schon! Kind dantoor! Während dankbar sagte. Schade, daß er mit seinem Herrgott auf so schlechtem Fuße zu stehen seien. Den hatte er wohl an die hundertmal in seinen Siebertrüumen zum Redenschafe gesogen und gefragt: „Was ist Gerechtigkeit?“ Gott, ja, jet einfach war das nicht zu beantworten. Da war die Krankheit des Sieberlings längst viel langloser verlaufen. Der brauchte längst keine Rachtnecke mehr und läßt sich nun klängen.

und einen gesegneten Appetit und trug einen Himmel voll Seligkeit in den Augen. Warum er wohl damals immer gesucht hatte: „Ich will gehorchen. Gejcheln will ich mich! Erbarmen, Vater Abt!“ Keiner hatte etwas darüber erfahren. Bertram schwieg wie ein Grab.

Gegen Abend kam der Abt in Hartmanns Zimmer und ließ sich in seinem Stuhle neben dem Bett nieder. Der Kranke lag aufgerichtet in den Kissen. Heute wollte er sprechen, sonst brachte es ihm noch Herz und Kehle ab. Der Abt war der einzige, dem er sich anvertrauen konnte, der einzige, der wissen durfte, was sonst keiner wußte.

„Herr Abt, ich möchte Sie etwas fragen!“ Es klang zögernd.

„Frage Sie, Herr Baron, ich will Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort geben.“

„Ist eine Ehe, die im Angesicht des Todes ohne jede Segnung geschlossen ist, gültig?“

„Ja!“

Hartmanns Hände zitterten auf der Decke. Sein Gesicht war sah. Unverwandt sah er Bertram in die Augen.

„Die Ehe,“ sagte dieser, „wird nicht eigentlich durch das Sakrament und die kirchliche Handlung geschlossen, sondern durch Mann und Weib. Wenn diese beiden, sagen wir in der Todestunde, das Verprechen ehrlicher Kreuze geben, so bindet das genau so fest wie ein Gelöbnis vor dem Altar. Within ist die Ehe so gültig wie eine vor dem Priester geschlossene — aber — soweit sich Gelegenheit ergibt, die kirchliche Segnung nachzuholen, muß das natürlich geschehen, so gut, wie die Erfüllung vor dem Gesetze.“

Hartmann sah mit vorgeneigtem Kopf. Ruth war demnach sein rechtmäßiges Weib. Niemand konnte sie ihm mehr streitig machen.

Der Abt sah ihm bis auf den Grund seiner Seele. Also das war die Sache, die Hartmann trug? Der Ab-

thm wieder in die Augen. Seine Seele wand sich zwischen Hoffen, Glauben und Zweifel.

„Und diese Ehe, Herr Abt — eine solche Ehe — erlischt nicht, wenn für die beiden Menschen die Gefahr des Todes vorbei ist?“

„Nein! Ich sage Ihnen bereits, die Ehe ist gültig. Within bindet sie zeitlebens. Lassen Sie mich Ihnen Ruhe bringen, Herr Baron. Ich glaube zu wissen, welche Bewandtnis Ihre Frage hat!“

Hartmann fühlte einen Strom von Blut über Wangen und Stirne kreisen. Durch diese Frage meinte er, Ruth entehrt zu haben. Er mußte nun alles befreien.

„Sie werden mir glauben, Herr Abt, wenn ich Ihnen mein Ehrentwort gebe, daß ich meine Frau — daß ich Ruth von Haching — nicht berührt habe!“

„Ja, ich glaube Ihnen. Nebenher habe ich Sie noch auf etwas außerordentlich zu machen, Herr Baron. Sie sind Protestant — Ruth von Haching Katholikin. Wenn Sie für Ihre Ehe eine kirchliche Segnung wünschen, müßten Sie — von unserem Glauben aus betrachtet — gewiß sein, die Bedingungen zu erfüllen. Sie eben die Kirche — die römische meine ich — stellt, wenn sie eine Ehehe für bindend erklären soll. Das müssen Sie natürlich mit Ihrem eigenen Gewissen abmachen. So gut wie Ruth von Haching!“

„Wenn ich diese Bedingungen erfülle — würden Sie uns dann trauen, Herr Abt?“

„Gewiß! Über Ihre Frau ist, soviel ich weiß, minderjährig. Sie müßte die Einwilligung Ihres Barbers haben!“

„Über Ruth — Ruth ist doch auch ohne diese Einwilligung meine Frau!“

„Das schon! Wir sprechen aber jetzt von kirchlicher Segnung. Wenn diese sich zurzeit nicht ermöglichen läßt, müssen Sie sich eben gebülden, d. h. die Trauung muß verschoben werden!“

(Fortsetzung folgt.)